

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom
26. Juni 2013 (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Abteilung Rechnungslegung

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung:

Das erklärte Anliegen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, das geltende Handelsbilanzrecht an die Vorgaben der Richtlinie 2013/34/EU anzupassen, findet die Unterstützung der deutschen Versicherungswirtschaft. Bilanzierungsvorschriften haben auch eine bedeutende wettbewerbspolitische Dimension. Die in der Richtlinie angelegte und mit dem BilRUG umgesetzte Verringerung der bürokratischen Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen ist daher aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Der Regelungsgehalt des BilRUG beschränkt sich jedoch nicht nur auf kleine und mittlere Unternehmen, sondern berührt auch wichtige Bilanzierungsfelder der deutschen Versicherungswirtschaft. Hier ist es ein Kernanliegen des Verbandes, dass keine über die Richtlinie hinausgehenden Anforderungen gestellt bzw. die dort geregelten Beschränkungen und Erleichterungen vollumfänglich umgesetzt werden. Dieser Maßstab sollte insbesondere für die im BilRUG vorgesehenen erweiterten Anhangangaben für Beteiligungen und latente Steuern gelten.

Mit Blick auf die Erleichterungsvorschriften für Tochtergesellschaften, die in den konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft einbezogen sind, muss entsprechend der Gesetzesbegründung die geltende Rechtslage dahingehend gewahrt bleiben, dass auch zukünftig ein nach internationalen Rechnungslegungsvorgaben erstellter Konzernabschluss für die Inanspruchnahme der Erleichterungen ausreicht.

Bei der vorgeschlagenen Anwendung der Vorschriften zur Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf assoziierte Unternehmen sollte eingehend hinterfragt werden, ob der Richtliniengeber diese wesensfremde und nicht sachgerechte Vereinheitlichung der Abbildung von Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss so regeln wollte.

Bezüglich der nicht richtlinienbezogenen Änderungsvorschläge ist besonders die Klarstellung zu begrüßen, dass der Verweis auf die Anwendung der allgemeinen Vorschriften für EU-Versicherungsniederlassungen nur für die Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden gilt.

I. Kernanliegen

Zu den Kernanliegen der deutschen Versicherungswirtschaft im Hinblick auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) zählen die folgenden Punkte:

- Einführung eines Zurechenbarkeitskriteriums bei der Berücksichtigung von Anschaffungspreisminderungen (Seite 4)
- Erleichterungsvorschriften für in den Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften (Seite 5)
- Anhangangaben zu Beteiligungen (Seite 6)
- Anhangangaben zu latenten Steuern (Seite 7)
- Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung bei assoziierten Unternehmen (Seite 8)

II. Weitere Anregungen

In folgenden Bereichen wären Klarstellungen bzw. Ergänzungen im Gesetzestext oder in der amtlichen Begründung zur Vermeidung von Zweifelsfragen in der praktischen Umsetzung sinnvoll:

- Verbindliche Reihenfolge der Anhangangaben (Seite 10)
- Quantifizierung der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Seite 10)
- Anhangangaben zu Genussscheinen etc. (Seite 11)
- Nachtragsberichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung (Seite 11)
- Angaben zu Beschäftigten im Konzernanhang (Seite 12)

- Prüfungsumfang des Konzernlageberichts (Seite 12)

I. Kernanliegen

- **Einführung eines Zurechenbarkeitskriteriums bei der Berücksichtigung von Anschaffungspreisminderungen**
Artikel 1 Nummer 4 BilRUG-E; § 255 Absatz 1 Satz 3 HGB-E

Petitum:

Die Ergänzung des § 255 Absatz 1 Satz 3 HGB um das Kriterium der Zurechenbarkeit führt zu keiner Änderung der bereits bestehenden Bilanzierungspraxis und sollte daher zur Vermeidung von unnötigen Irritationen und einer nicht einheitlichen Umsetzung unterbleiben.

Begründung:

Laut Gesetzesbegründung soll die Umsetzung des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2013/34/EU insbesondere mit Blick auf mengen- oder umsatzabhängige Boni von Bedeutung sein, die nur dann anschaffungspreismindernd wirken, wenn die Preisminderungen einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet werden können. Solche Boni dürfen nach der herrschenden Meinung in der Kommentarliteratur aber bereits heute nur dann anschaffungspreismindernd berücksichtigt werden, wenn ein direkter Bezug zu angeschafften Vermögensgegenständen hergestellt werden kann.

Im Übrigen darf bezweifelt werden, ob die amtliche Übersetzung des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2013/34/EU den zur Beurteilung einer etwaigen Anpassungsnotwendigkeit maßgebenden Sinngehalt des Originaltextes zutreffend wiedergibt. In der englischen Originalfassung lautet Artikel 2 Nummer 6 wie folgt:

“purchase price’ means the price payable and any incidental expenses minus any incidental reductions in the cost of acquisition;”

Aus diesem Wortlaut lässt sich nicht das Erfordernis einer Zurechenbarkeit ableiten. „Incidental“ ist hier vielmehr als Klarstellung zu interpretieren, dass die Minderungen – ebenso wie die Anschaffungsnebenkosten – unmittelbar mit dem Anschaffungsvorgang verbunden und dem angeschafften Vermögensgegenstand direkt zuordenbar sein müssen, um sich auf

die Zugangsbewertung des erworbenen Vermögensgegenstands auswirken zu können. Diese notwendige Verknüpfung wird durch § 253 Absatz 1 Satz 3 HGB bereits hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Ergänzung würde dagegen einen neuen Begriff in das Gesetz einführen und damit zwangsläufig die bisherige Bilanzierungspraxis in Frage stellen, obwohl dies vom Richtliniengeber offenkundig nicht beabsichtigt ist.

➤ **Erleichterungsvorschriften für in den Konzernabschluss einbezogene Tochtergesellschaften**

Artikel 1 Nummer 5 d) BilRUG-E; § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E

Petitum:

Die Erleichterungsvorschrift für die Rechnungslegung von Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen werden, sollte auch zukünftig für die Fälle gelten, in denen der befreiende Konzernabschluss der Mutter gemäß § 315a HGB nach den IFRS erstellt wurde.

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 keine Änderungen an den bisherigen Grundvoraussetzungen und der Rechtsfolge erfolgen, sondern lediglich Redaktionsversehen beseitigt und sprachliche Optimierungen vorgenommen werden.

Die aktuelle Fassung des § 264 Absatz 3 Nummer 3 HGB macht die Gewährung von Erleichterungen davon abhängig, dass die Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss der Muttergesellschaft einbezogen worden ist. Die im zweiten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB geregelten Vorgaben zum Konzernabschluss beziehen den nach internationalen Rechnungslegungsstandards gem. § 315a HGB aufgestellten Konzernabschluss mit ein. Demgegenüber beschränkt § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E die Befreiung nunmehr auf die Fälle, in denen der Konzernabschluss des Mutterunternehmens im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde.

Die Beschränkung auf die nach Richtlinie 2013/34/EU aufgestellten Konzernabschlüsse würde dem Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift nicht gerecht und ist nach der Gesetzesbegründung vermutlich auch nicht beabsichtigt. Entscheidend ist, dass sich auch bei Anwendung des § 315a

HGB die handelsrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses aus § 290 HGB ergibt. Daher sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Befreiungsvorschrift auch für Tochtergesellschaften gilt, die in einen IFRS-Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen sind.

➤ **Anhangangaben zu Beteiligungen**

Artikel 1 Nummer 20 f) BilRUG-E; § 285 Nummer 11 HGB-E

Petitum:

Die Angabepflichten im Anhang sollten auf die Beteiligungen beschränkt bleiben, an denen das bilanzierende Unternehmen mindestens 20% der Anteile hält. Hilfsweise sollten die in Artikel 17 g) der Richtlinie 2013/34/EU als Mitgliedstaatenwahlrecht ausgestalteten Erleichterungen bzw. Befreiungen von der Anhangangabe ebenfalls umgesetzt werden.

Begründung:

Die Angabepflichten im Anhang zu Beteiligungen sollen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich ausgeweitet werden. Während nach § 285 Nummer 11 HGB in der aktuellen Fassung nur Angaben für Beteiligungen mit einem Anteilsbesitz von mindestens 20% verlangt werden, sollen künftig alle Beteiligungen einzubeziehen sein, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, wobei eine diesbezügliche Vermutung ab einer Kapitalbeteiligung von 20 % greifen soll.

Die Gesetzesbegründung weist zwar zutreffend darauf hin, dass sich die Vermutungswirkung einer Mindestkapitalbeteiligung von 20% für die Annahme einer Beteiligung aus Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2013/34/EU ergibt. Fraglich ist jedoch die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass auch auf einer dauernden Verbindung beruhende Beteiligungen unterhalb dieser Schwelle zwingend im Anhang anzugeben sind. Artikel 17 g) der Richtlinie 2013/34/EU enthält keinen Verweis auf die Beteiligungsdefinition gem. Artikel 2 Nummer 2. Daher wäre es grundsätzlich zulässig, für Zwecke der Anhangangaben eine abweichende Begriffsbestimmung einer Beteiligung zugrunde zu legen. Dies wird auch durch den Blick auf die aktuelle Rechtslage deutlich. § 271 Absatz 1 HGB enthält bereits heute eine Definition von Beteiligungen, die mit den Kriterien des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2013/34/EU übereinstimmt, während

§ 285 Nummer 11 HGB den Begriff der Beteiligung abweichend davon regelt.

Vor diesem Hintergrund sollte § 285 Nr. 11 HGB in seiner derzeitigen Fassung beibehalten werden. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Ausweitung wäre auch zu berücksichtigen, dass es bei der Bestimmung einer dauernden Verbindung zu Abgrenzungsproblemen kommen wird und in der Folge die Gefahr einer nicht einheitlichen Anwendung der Vorschrift besteht. Ferner ist zu bezweifeln, ob ein Informationsinteresse der Abschlussadressaten zum Beteiligungsbesitz ohne maßgebliche Einflussmöglichkeit besteht.

Wenn der Gesetzgeber gleichwohl an der Einbeziehung von auf Dauer angelegten Beteiligungen unterhalb einer Beteiligungsschwelle von 20% festhalten will, sollten auch die im zweiten Unterabsatz des Artikels 17 g) der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Erleichterungen bzw. Befreiungen umgesetzt werden. Dies würde einen Beitrag dazu leisten, die erweiterten Angabepflichten sachgerecht zu begrenzen.

➤ **Anhangangaben zu latenten Steuern**

Artikel 1 Nummer 20 n) BilRUG-E; § 285 Nummer 29 HGB-E

Petitum:

Die Erweiterung der Anhangangaben zu latenten Steuern sollte richtlinienkonform umgesetzt werden.

Begründung:

Artikel 17 Absatz 1 f) der Richtlinie 2013/34/EU verlangt Angaben zu latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und zu den in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen dieser Salden nur dann, wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden. Dies ist nach § 274 Absatz 1 Satz 1 HGB dann der Fall, wenn der Abbau der temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen zu einer passiven latenten Steuer führt. Der Wortlaut des § 285 Nummer 29 HGB-E schließt jedoch auch den Fall ein, dass aktive latente Steuern in Ausübung des nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB eingeräumten Wahlrechts in der Bilanz gebildet werden. Hier hat der

Richtliniengeber bewusst davon abgesehen, erläuternde Angaben zu fordern. Dieser Wertentscheidung sollte auch das HGB folgen.

Die Angabepflicht zu in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden bedarf zudem einer am Sinn und Zweck der Richtlinie orientierten Klarstellung. Der Wortlaut des § 285 Nummer 29 HGB-E könnte dahingehend interpretiert werden, dass jeder unterjährige Geschäftsvorfall, der Auswirkungen auf die Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen hat, im Anhang angegeben werden muss. Dies wäre praktisch nicht umsetzbar, da eine Verpflichtung zur Vorhaltung der handelsrechtlichen Wertansätze nur zum Bilanzstichtag besteht. Darüber hinaus wäre eine geschäftsvorfallbezogene Fortschreibung der latenten Steuersalden zur Erreichung des mit Artikel 17 Absatz 1 f) der Richtlinie 2013/34/EU angestrebten Informationszwecks weder erforderlich noch verhältnismäßig. Der Bilanzadressat soll dem Anhang entnehmen können, wie sich die latenten Steuersalden im Geschäftsjahr verändert haben. Diese am Normzweck ausgerichtete Auslegung wird auch durch den Originaltext der Richtlinie gestützt. Darin heißt es:

„where a provision for deferred tax is recognised in the balance sheet, the deferred tax balances at the end of the financial year, and the movement in those balances during the financial year”

Dieser Anforderung wird hinreichend Rechnung getragen, wenn der latente Steuersaldo zum Bilanzstichtag dem des Vorjahres gegenübergestellt und die Veränderung in einem Betrag angegeben wird. Das sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

➤ **Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung bei assoziierten Unternehmen**

Artikel 1 Nummer 37 BilRUG-E; § 312 Absatz 5 Satz 3 HGB-E

Petitum:

Die beabsichtigte entsprechende Anwendung der Regelungen zur Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf assoziierte Unternehmen sollte kritisch hinterfragt werden.

Begründung:

Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2013/34/EU stellt klar, dass assoziierte Unternehmen mittels der Equity-Methode in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden und die Bestimmungen zur Bewertung von assoziierten Unternehmen gegenüber denen der Richtlinie 83/349/EWG inhaltlich unverändert bleiben sollten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Richtliniengeber bewusst die sich aus den Artikeln 27 Absatz 7 in Verbindung mit 24 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU ergebende entsprechende Anwendung der Regelungen über die Schuldenkonsolidierung und über die Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf assoziierte Unternehmen so regeln wollte.

Die Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss erfolgt gem. § 312 HGB nach der Equity-Methode. Dem Wesen nach handelt es sich um ein besonderes Bewertungsverfahren, das den Beteiligungswert ausgehend von den historischen Anschaffungskosten unter Durchbrechung des Realisationsprinzips entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft fortführt. Darin besteht auch der wesentliche Unterschied zur Konsolidierungsmethode, nach der Tochterunternehmen nicht als Vermögensgegenstand bewertet, sondern durch Übernahme aller Vermögensgegenstände und Schulden in den Konzernabschluss einbezogen werden.

Die angesichts der nicht vergleichbaren Einflussnahmemöglichkeiten gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen würde jedoch weitgehend entwertet, wenn grundlegende Konsolidierungsschritte auch im Rahmen der Equity-Methode zu berücksichtigen wären. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Richtliniengeber dieser Änderung im Vergleich zur Konzernbilanzrichtlinie nicht bewusst war, da sie in den Erwägungsgründen nicht erläutert bzw. erklärt wird, was angesichts der Tragweite einer solchen Entscheidung zu erwarten gewesen wäre.

Hinzu kommt, dass erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit der Vorgaben bestehen. Die Schuldenkonsolidierung erfordert eine Offenlegung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des assoziierten Unternehmens gegenüber dem Mutterunternehmen. Die Herausgabe der entsprechenden Informationen kann im Zweifel gesellschaftsrechtlich jedoch nicht durchgesetzt werden.

II. Weitere Anregungen

➤ **Verbindliche Reihenfolge der Anhangangaben**

Artikel 1 Nummer 19 a) BilRUG-E; § 284 Absatz 1 HGB-E

Die in Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie 2013/34/EU geforderte Darstellung des Anhangs in der Reihenfolge der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird im Interesse der Lesbarkeit und Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen grundsätzlich begrüßt. Allerdings kann die Anforderung in der Praxis insbesondere aufgrund des gewählten Layouts der Geschäftsberichte auf Probleme stoßen. Zudem könnten sachlogische Zusammenhänge hierdurch auseinandergerissen werden, was das Verständnis der Anhangangaben für die Bilanzadressaten erschweren würde. In der Gesetzesbegründung sollte daher klargestellt werden, dass Abweichungen in gewissen Grenzen erlaubt sind. Eine solche Klarstellung stünde Artikel 15 der Richtlinie 2013/34/EU nicht entgegen, da die vorgegebene Reihenfolge nach dem Wortlaut der Vorschrift nur dann gilt, wenn der Anhang im Sinne des vierten Kapitels der Richtlinie dargestellt wird. Eine entsprechende Klarstellung wäre in § 313 Absatz 1 Satz 1 HGB-E für den Konzernanhang vorzunehmen.

➤ **Quantifizierung der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang**

Artikel 1 Nummer 19 b) BilRUG-E; § 284 Absatz 2 Nummer 2 HGB-E

Nach der Gesetzesbegründung wird die Einführung einer Pflichtangabe zum Umfang des Einflusses von Abweichungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit der gängigen Praxis nach geltender Rechtslage begründet. Art. 16 der Richtlinie sieht eine solche Pflichtangabe jedoch nicht vor. Die Anforderung an die Quantifizierung der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stößt auf erhebliche Praktikabilitätsprobleme. Hier wäre regelmäßig eine Schattenbuchhaltung aufzubauen, um die Abweichungen wertmäßig ermitteln zu können. Vor diesem Hintergrund sollte die zahlenmäßige Angabe zum Umfang des Einflusses von Abweichungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausdrücklich auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Einfluss von we-

sentlicher Bedeutung ist. Eine entsprechende Klarstellung wäre in § 313 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 HGB-E für den Konzernanhang vorzunehmen.

➤ **Anhangangaben zu Genussscheinen etc.**

Artikel 1 Nummer 20 j) BilRUG-E; § 285 Nummer 15 a) HGB-E

Die Anhangangabe sollte sich nach Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Informationspflicht nur auf begebene Papiere der genannten Wertpapiergattungen erstrecken, um den Bilanzadressaten einen Eindruck über die damit verbundenen Pflichten des bilanzierenden Unternehmens gegenüber Dritten zu vermitteln. Dementsprechend bezieht sich die Angabe im Konzernanhang gem. § 314 Absatz 1 Nummer 7 b) HGB-E nur auf begebene Genussscheine, aus denen das Mutterunternehmen verpflichtet wird. Die analoge Regelung für den Einzelabschluss gem. § 285 Nummer 15 a) HGB-E sollte daher entsprechend eingeschränkt werden.

➤ **Nachtragsberichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung**

Artikel 1 Nummer 20 n) BilRUG-E; § 285 Nummer 31 HGB-E

Artikel 17 Absatz 1 q) der Richtlinie 2013/34/EU verlangt Angaben über die Art und finanzielle Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind. Die entsprechende Umsetzung in § 285 Nummer 31 HGB-E sollte zum einen aus Gründen der Konsistenz ebenfalls an den Begriff der Wesentlichkeit anknüpfen. Zum anderen verlangen die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird (§ 264 Absatz 2 Satz 1 HGB-E). Für Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, sollte mit der alleinigen Bezugnahme in § 285 Nummer 31 HGB-E auf die Finanzlage kein abweichender Maßstab gelten.

➤ **Angaben zu Beschäftigten im Konzernanhang**

Artikel 1 Nummer 39 a) BilRUG-E; § 314 Absatz 1 Nummer 4 HGB-E

§ 285 Nummer 7 HGB knüpft für den Anhang im Einzelabschluss an den Begriff der im Geschäftsjahr beschäftigten Arbeitnehmer an, während § 314 Absatz 1 Nummer 4 HGB-E den Begriff der Beschäftigten im Kontext mit den Anhangangaben in das HGB einführt. Hier ergeben sich Auslegungsfragen, ohne dass, soweit ersichtlich, eine inhaltliche Änderung der Angabepflicht angestrebt wird. Im Interesse einer konsistenten Begriffsverwendung sollte auch im Konzernanhang auf den Begriff des Arbeitnehmers abgestellt werden.

➤ **Prüfungsumfang des Konzernlageberichts**

Artikel 1 Nummer 42 BilRUG-E; § 317 Absatz 2 Satz 2 HGB-E

Unklar ist, auf welche gesetzlichen Vorschriften in der Vorschrift Bezug genommen wird. Nach der Gesetzesbegründung soll klargestellt werden, dass der Abschlussprüfer ein Urteil darüber abzugeben hat, ob der Lagebericht bzw. der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Die für den Lagebericht geltenden rechtlichen Anforderungen sind im Neunten Titel des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB geregelt. Die Bezugnahme in § 317 Absatz 2 Satz 2 HGB-E sollte entsprechend präzisiert werden.

Berlin, den 2. Oktober 2014